

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 65/11 B

L 4 R 55/07 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 1 R 114/05 (SG Schwerin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 26. August 2010 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat im Urteil vom 26.8.2010 die Rechtmäßigkeit von Bescheiden bestätigt, mit denen die Beklagte die Bewilligung von Rente wegen Berufsunfähigkeit für den Zeitraum 18.2.2002 bis 17.2.2003 im Hinblick auf in dieser Zeit vom Kläger bezogenes Unterhaltsgeld aufgehoben und den überzahlten Betrag von (zuletzt noch) 7474,93 Euro zurückgefordert hat.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil ausschließlich die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 21.3.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl/ BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6
 1. Er bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam zunächst folgende Frage:
"Handelt es sich bei den vom Kläger bezogenen Unterhaltsgeld im Sinne des § 153 SGB III alte Fassung um die in der Vorschrift des § 18a Abs 3 S 1 Nr 1 SGB IV weiter aufgeführten 'vergleichbaren Leistungen'?"
- 7 In § 18a Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB IV seien Leistungen wie zB Krankengeld, Übergangsgeld und Arbeitslosengeld ausdrücklich aufgeführt, das Unterhaltsgeld jedoch nicht. Die Antwort auf die sich somit stellende Frage, ob das Unterhaltsgeld eine 'vergleichbare Leistung' im Sinne dieser



Vorschrift sei, könne dem Gesetz nicht ohne Weiteres entnommen werden; Rechtsprechung des BSG hierzu liege nicht vor.

- 8 Mit diesem Vorbringen ist die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage nicht ausreichend dargelegt. Der Kläger macht nicht deutlich, weshalb der Einordnung des Unterhaltsgelds nach § 153 SGB III aF, das zum 1.1.2005 ersatzlos weggefallen ist (*vgl Art 1 Nr 86 Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003, BGBl I 2848*) und somit seit längerer Zeit ausgelaufenes Recht darstellt, über den Einzelfall des Klägers hinaus immer noch grundlegende Bedeutung zukommt. Er lässt zudem außer Acht, dass die für seinen Fall noch maßgebliche, bis zum 31.12.2004 geltende Fassung des § 18a Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB IV "... das Übergangsgeld, das Unterhaltsgeld, das Kurzarbeitergeld ..." ausdrücklich als Erwerbsersatz Einkommen auswies.
- 9 2. Zudem hält der Kläger für klärungsbedürftig,
"ob die Zugrundelegung des Bemessungsentgelts nach § 96a Abs 3 S 3 SGB VI verfassungswidrig ist",
- 10 da der 4. Senat des BSG in seinem Urteil vom 17.12.2002 (*SozR 3-2600 § 96a Nr 1 S 11*) offen gelassen habe, "ob die Ausgestaltung der Anrechnung von Erwerbsersatz Einkommen im Einzelnen" den Anforderungen der Verfassung entspreche. Damit hat er jedoch keinen weiteren Klärungsbedarf aufgezeigt hinsichtlich der Frage, ob es verfassungswidrig sei, dass nicht der Zahlbetrag der Sozialleistung, sondern das ihrer Bemessung zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt als Hinzuverdienst berücksichtigt werde. Insbesondere hat er nicht dargelegt, dass sich das Zitat aus dem Urteil des 4. Senats überhaupt auf die im vorliegenden Fall einschlägige Rechtslage der Jahre 2002/2003 bezieht. Seinen - lediglich zwei Sätze umfassenden - Ausführungen lässt sich auch nicht entnehmen, dass seit der genannten Entscheidung des 4. Senats vom Dezember 2002 keine weitere BSG-Entscheidung zu dieser Frage ergangen sei (*vgl die Senatsurteile vom 31.1.2008 - B 13 R 23/07 R - Juris RdNr 35, 37 ff; vom 26.6.2008 - B 13/4 R 49/07 R - BSGE 101, 92 = SozR 4-2600 § 96a Nr 11, RdNr 27; vom 21.8.2008 - B 13 RJ 44/05 R - SozR 4-2600 § 96a Nr 12 RdNr 24 ff <mit ausdrücklicher Aufgabe der Rechtsprechung des 4. Senats>; vom 25.2.2010 - B 13 R 130/08 R - Juris RdNr 19*).
- 11 3. Schließlich meint der Kläger, der Rechtsstreit werfe die Frage auf,
"ob es für die Erfüllung einer Mitteilungspflicht ausreichend ist, wenn lediglich im Datenträgeraustauschverfahren zwischen zwei Leistungsträgern entsprechende Daten über Zeitdauer und Höhe der Gewährung einer Sozialleistung übermittelt werden?"



- 12 Insoweit hat der Kläger weder die einschlägige Rechtsnorm benannt, bei deren Anwendung sich diese Frage in seinem Fall stellen soll, noch irgendetwas dazu ausgeführt, weshalb ihre oberstgerichtliche Klärung erforderlich sein könnte.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)